

Bebauungsplan Nr. 14 – „Im Wiesengrund“

der Gemeinde Groß Wittensee

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange

gemäß 44 (1) BNatSchG

Artenschutzbericht (ASB)



Auftraggeber:

Neumünster, d. 13.01.2017

**Paasch Rohrleitungsbau GmbH & Co.
KG**

Dörpstraat 23
24361 Damendorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Detlef He...' followed by a stylized flourish.

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

☎ 04321-962 751

mailto: detlef.hammerich@bioplan-sh.de

unter Mitarbeit von: M.Sc. Marita Seidel, K.
Janke & Dipl.-Ing. agr. Dr. H. Schröder

Bebauungsplan Nr. 14 – „Im Wiesengrund“ der Gemeinde Groß Wittensee

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange

gemäß 44 (1) BNatSchG

Artenschutzbericht (ASB)

Inhaltsangabe:

1	Veranlassung	4
2	Aufgabenstellung	4
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes	5
4	Methodik	7
	4.1 Relevanzprüfung	7
	4.2 Konfliktanalyse	7
	4.3 Datengrundlage	8
	4.3.1 Ausgewertete Unterlagen	8
	4.3.2 Fledermauserfassung	9
	4.3.3. Höhlenbaumkontrolle	9
	4.3.4 Gebäudeüberprüfung	10
	4.3.5 Faunistische Potenzialanalyse	10
5	Bestand	10
	5.1 Fledermäuse	10
	5.2 Brutvögel	17
2	Relevanzprüfung	21
7	Konfliktanalyse	25
	7.1 Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung relevanter Wirkfaktoren	26
	7.2 Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 44 (1) BNatSchG	27
8	Zusammenfassung	35
9	Literatur	35

1 Veranlassung

Anlass des Verfahrens ist die Schaffung neuer Bauflächen, für die sich in der Gemeinde Groß Wittensee ein hoher Bedarf entwickelt hat. Die Gemeinde strebt eine Erschließung und Entwicklung einer Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs in zentraler Lage an. Dies ermöglicht Chancen des Generationenverbundes und des gemeinschaftlichen Miteinanders zudem knüpft es an soziale Strukturen im Dorf an und stärkt den Ortskern. Mit der Überplanung einer zentral im Ortskern liegenden Hofstelle kann dies ermöglicht werden. Das Gebiet liegt zwischen der Mühlenstraße und der Dorfstraße. Da die Fläche derzeit nicht über die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen verfügt, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ist zur Aufstellung des Bebauungsplans ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzbericht) erforderlich, der hiermit vorgelegt wird.

2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Der Artenschutzbericht beinhaltet eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag“ setzt sich aus den im Vorhabenraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Die Gemeinde Groß Wittensee liegt etwa 35 km nordwestlich der Landeshauptstadt Kiel, 10 km südwestlich der Stadt Eckernförde und ca. 15 km nordöstlich der Stadt Rendsburg. Direkt am Wittensee gelegen ist die Gemeinde über die Bundesstraße B203 an die Bundesautobahn A7 und damit an den Fernverkehr angeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage der Gemeinde etwa 500 m entfernt vom Gemeindekern auf einer bisherigen Hofstelle. Es liegt südwestlich des Wiesenwegs, westlich der Dorfstraße, nördlich des Kirchenweges und östlich der Mühlenstraße. Am Wiesenweg schließt der Geltungsbereich direkt mit einer Straße ab, ansonsten wird der Geltungsbereich durch bereits bestehende Bebauungen abgegrenzt. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,1 ha auf und ist geprägt von landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünflächen. Diese stellen sich als artenarm und drainiert dar. Im Geltungsbereich stocken mehrere Knicks mit älteren Überhängern. Umgeben ist das Gebiet größtenteils von Wohngebäuden. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Hofstelle mit Güllebehälter und Fahr-Silo, die jedoch überplant werden, da in absehbarer Zeit der Betrieb eingestellt werden soll. Ferner sollen dort ein Stallgebäude und ein Lagerhallenkomplex bestehend aus zwei Gebäudeteilen abgerissen werden. Die Bestandskarte ist in Abbildung 1 dargestellt.

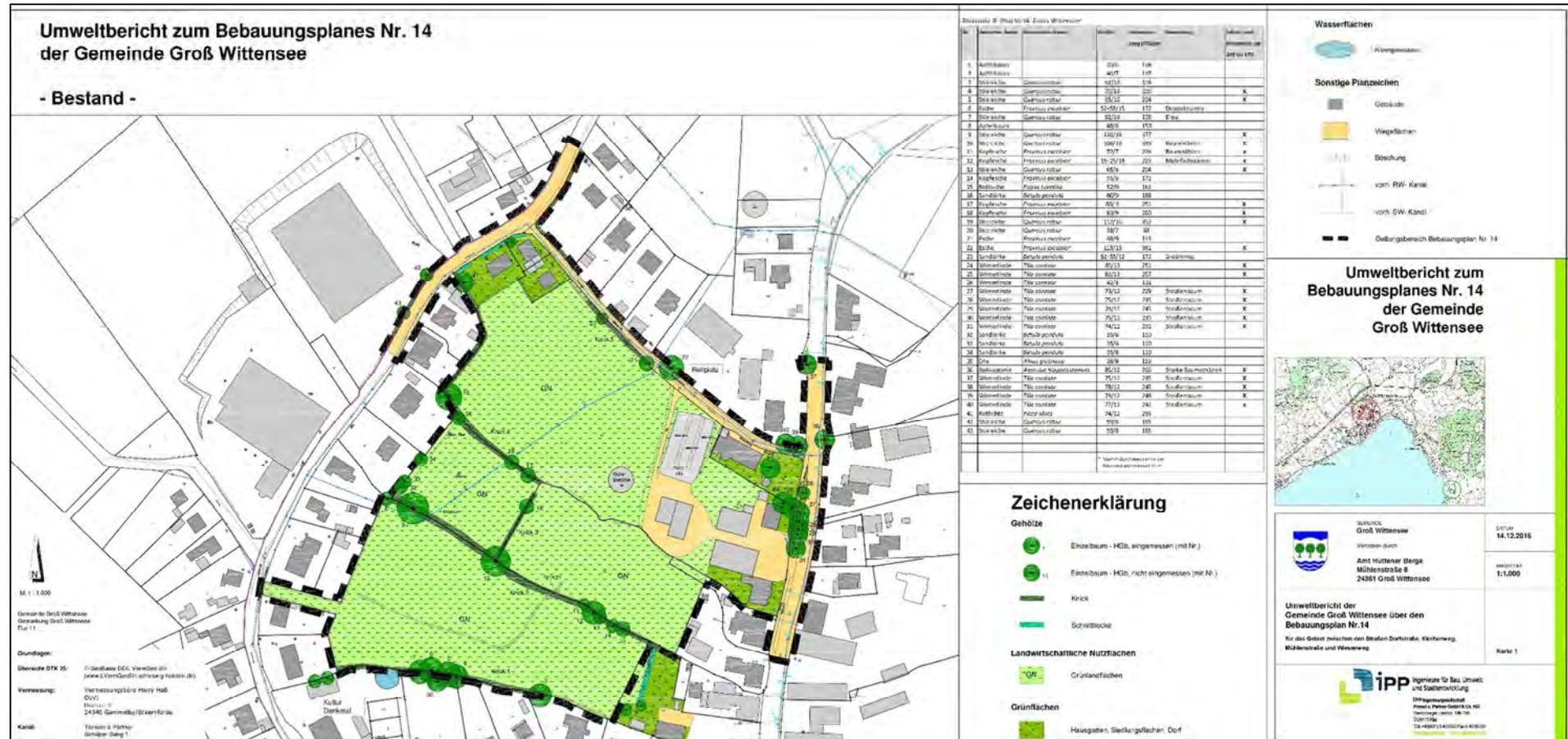


Abbildung 1: Bestandskarte des B-Plans 14 (IPP, Stand 14.12.2016)

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH & AFPE (2016, vgl. aber auch WACHTER ET AL. 2004 und KIEL 2005).

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle, müssen jedoch normalerweise im Zuge des Umweltberichts Beachtung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im B-Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 6 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

4.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters vom Oktober 2016 (LLUR) mit folgendem Ergebnis: Innerhalb von 1 km Radius Vorkommen von Eisvogel, Schleiereule, Kammmolch und Laubfrosch. Dabei allein das Vorkommen der Schleiereule aktuelleren Datums und in direkter Nähe zum Plangebiet (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Ergebnisse der WinArt Abfrage vom Oktober 2016

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015, BERNDT et al. 2002, KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2001, 2011 und 2014, BROCK et al. 1997, FÖAG 2007 und 2011, GÜRLICH 2006, JACOBSEN 1992, JÖDICKE & STUHR 2007, KLINGE & WINKLER 2005, KLINGE 2014 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

- Ergebnisse der Geländebegehung vom 16.08.2016 zur Höhlenbaumkontrolle
- Ergebnisse der Geländebegehung und Ausbringung von Horchboxen vom 17.08.16, 08.09.16 und 15.09.16 zum Vorkommen von Fledermäusen.
- Ergebnisse der Gebäudeüberprüfung der überplanten Stall- und Hallengebäude vom 08.12.16.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität in Verbindung mit den Freilanduntersuchungen als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

4.3.2 Fledermauserfassung

In enger Anlehnung an die Vorgaben von BRINKMANN ET AL. (1996) erfolgte die Erfassung der Fledermausfauna mittels Detektorbegehungen und ergänzendem Einsatz von sog. Horchboxen (stationäre Erfassungssysteme) an verschiedenen Standorten innerhalb des UG, um Erkenntnisse über Aktivitätsdichten an potenziell hochwertigen Fledermauslebensräumen (Knicks, Grünland) zu gewinnen. Dazu wurden am 17.08.2016, 08.09.16 und 15.09.2016 jeweils vier sog. Horchboxen ausgebracht. Neben der Ermittlung von Artbestand und Raumnutzung wurde gezielt nach Hinweisen auf Spätsommerquartiere der lokalen Fledermausgemeinschaft gesucht.

Mit Horchboxen lassen sich die Aktivitäten der Fledermäuse mittels eines Detektors und eines MP3-Players (Trekstore) automatisch aufzeichnen. Der Horchboxen-Einsatz hatte zum Ziel, Aktivitätsdichten von Fledermäusen an vorher ausgewählten Standorten aufzuzeichnen und Hinweise auf das mögliche Artenrepertoire zu liefern. Er kann jedoch zu keiner belastbaren Artdiagnose genutzt werden. Mit einiger Erfahrung ist jedoch zumindest die Zuordnung der aufgezeichneten Aktivitäten zu einer Fledermausgattung möglich.

Die Ergebnisse der Felduntersuchungen werden im vorliegenden Falle mit einer faunistischen Potentialanalyse kombiniert (s. u.), welche die Habitatausstattung des Gebietes mit den ökologischen Ansprüchen verschiedener Arten in Bezug setzt und so ein potenzielles Vorkommen von Arten ableitet. Für die Gruppe der Fledermäuse kann so die Situation z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Quartiersnutzungen recht gut beurteilt werden.

Die Standorte der abgestellten Horchboxen sowie alle weiteren fledermausfachlich relevanten Gegebenheiten sind in Abb. 3 dargestellt, die Ergebnisse der Fledermauserfassungen finden sich in Tabelle 1 und 2.

4.3.3. Höhlenbaumkontrolle

Am 16.08.2016 fand im B-Plangebiet eine Höhlenbaumerfassung statt. Dabei wurden geeignete Bäume im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 auf das Vorhandensein von Höhlungen und Spalten mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse (insbes. Wochenstuben- und

Winterquartierpotential) untersucht. Die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung finden sich in Kapitel 5.1 *Fledermäuse*. Die quartiergeeigneten Strukturen wurden vom Boden aus auf ihre konkrete Eignung hin überprüft und beurteilt. Höher gelegene Strukturen wurden mit dem Fernglas untersucht und soweit wie möglich beurteilt. Eine spezielle Untersuchung der höher gelegenen Strukturen (z. B. durch Endoskopie) erfolgte nicht. Hier muss das vom Boden aus angenommene Quartierpotenzial zugrunde gelegt werden. Zu beachten ist, dass die Kontrolle im belaubten Zustand erfolgte. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Blätter Höhlen verdeckten und diese somit nicht erkannt werden konnten.

4.3.4 Gebäudeüberprüfung

Am 08.12.16 fand eine Gebäudeüberprüfung des überplanten Stallgebäudes und des Lagerhallenkomplexes statt. Dabei wurden die Gebäude von innen auf potenzielle Quartiereignung für Fledermäusen und Vögel sowie konkrete Nutzung und auf Spuren dieser Tierarten (z. B. alte Schwalbennester oder Fraß- und Kots Spuren von Fledermäusen) überprüft.

4.3.5 Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer oder mehrerer ausführlicher Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Sie ergänzt die Ergebnisse der Datenauswertung und der Geländebegehungen und kann als Grundlage für die Ermittlung des Brutvogelbestandes und als Ergänzung zu den Untersuchungen zur Fledermausfauna herangezogen werden.

5 Bestand

5.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG-neu und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Die Begehungen des Plangebietes fanden am 17.08., 08.09. und 15.09.2016 statt. Es konnten die **acht Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler** nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1). Durch die späten Untersuchungstermine besteht jedoch die Möglichkeit, dass bereits migrierende Tiere mit aufgenommen worden sind, die keine tiefere Beziehung zum Plangebiet besaßen (v. a. Arten der Gattung *Myotis*). Grundsätzlich war es nicht (mehr) möglich, Aussagen zu besetzten Wochenstuben zu treffen, da sich diese zum Zeitpunkt der Untersuchungen bereits aufgelöst hatten. Für Großquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) können anhand der Habitatausstattung somit „nur“ Potentiale abgeschätzt werden. Dazu wurden u. a. alle Bäume mit

einem Stammdurchmesser > 20 cm auf das Vorhandensein quartiergeeigneter Strukturen (z. B. Höhlen, Spalten, abgeplatzte Rinde etc.) untersucht und die beiden Abrissgebäude begangen. Die sichtbaren Strukturen hatten allenfalls Tagesquartier-Potential, d. h. im gesamten Baumbestand des B-Plangebiets konnten weder wochenstuben- noch winterquartiergeeignete Bäume diagnostiziert werden. Die Gebäude besaßen jedoch insbesondere hinter den metallenen Dachverkleidungen (vgl. Abbildung 8) geeignete Quartierstrukturen für spaltenbewohnende Siedlungsfledermäuse wie Zwerg-, Mücken – und Rauhautfledermaus.

Das lokale Artenspektrum setzt sich hauptsächlich aus typischen Siedlungsfledermäusen wie Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus zusammen, die regelmäßig bei der Jagd im Gebiet angetroffen werden konnten. Auch die Rauhautfledermaus trat im Spätsommer sehr prominent in Erscheinung. Von der Zwergfledermaus konnte im Westen des Plangebiets eine **Flugstraße** entlang eines Knicks (**FS ZF**) festgestellt werden. Dabei kamen die Tiere aus dem Siedlungsraum und flogen entlang des Knicks zu ihren individuellen Jagdrevieren. Anschließend konnten größere Zahlen von Zwergfledermäusen bei der Jagd entlang der Gehölzstrukturen im landwirtschaftlich genutzten Zentrum des Plangebiets beobachtet werden. Insgesamt betrachtet waren jedoch Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus etwa gleich häufig. Sie können neben dem Großen Abendsegler, der regelmäßig in großer Zahl über den Grünländern zur Jagd auftrat (vgl. Tabelle 2), als die *Charakterarten* des Plangebiets bezeichnet werden. Das Plangebiet besitzt als **Jagdhabitat** für den Großen Abendsegler eine zwar offensichtlich große, aber keine essentielle Bedeutung. Die Art ist sehr mobil und kann daher in der näheren Umgebung zahlreiche weitere Jagdhabitats guter Eignung (z. B. über und entlang des Wittensees) vorfinden. Während allerdings vom Gr. Abendsegler eine Quartiernutzung im Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann, da geeignete Quartierbäume fehlen, ist von den drei Kleinfledermäusen durchaus eine **Wochenstubennutzung** in den beiden überplanten Stallgebäuden hinter den metallischen Wandverkleidungen möglich. Da die Gebäude vermutlich im Winter durchfrieren, ist dort eine **Winterquartiernutzung** dagegen eher unwahrscheinlich. Von allen drei Arten konnten jeweils ein (Zwergfledermaus (**BR ZF**) und Mückenfledermaus (**BR MF**)) bzw. zwei **Balzreviere** (Rauhautfledermaus (**BR RF**)) im bzw. am Rande des Plangebiets lokalisiert werden (s. Abbildung 3). Hinzu kamen drei weitere über die Auswertung der Horchboxen lokalisierte Balzreviere von nicht näher bestimmbar Arten der Gattung *Pipistrellus* (**BR Pip**). Balzreviere werden bevorzugt in der Nähe zu Großquartieren (Wochenstuben, Winterquartieren etc.) oder entlang von Zugrouten (insbes. bei der Rauhautfledermaus, s.u.) etabliert, da dort für die territorialen Männchen die Antreffwahrscheinlichkeit von paarungsbereiten Weibchen am größten ist. Da im Plangebiet wie erwähnt auch mind. zwei Balzreviere der Rauhautfledermaus (**BR RF**) nachgewiesen werden konnten und die Art im Spätsommer relativ häufig in Erscheinung trat, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass das Plangebiet an oder zumindest in der Nähe einer überregionalen Zugroute der Art liegt. Grundsätzlich kann jedoch auch für die Rauhautfledermaus

nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den Abrissgebäuden eine Wochenstubengesellschaft angesiedelt hat. Aus der Region sind durchaus Wochenstuben von Rauhautfledermäusen bekannt (s. BORKENHAGEN 2011).

Insgesamt kann die Balzrevierdichte im B-Plangebiet als vergleichsweise hoch eingeschätzt werden. Neben der Dichte der einzelnen Reviere ist hier besonders das Nebeneinander aller drei heimischen Pipistrellus-arten (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) bemerkenswert. Vermutlich spielt hier die Nähe zum Wittensee eine besondere Rolle, da sowohl Mücken- als auch Rauhautfledermaus eine gewisse Affinität zu Gewässern besitzen.

Ferner konnten auch vereinzelt *Myotis*-Arten wie die Wasser- und die Fransenfledermaus nachgewiesen werden. Beide Arten dürften wohl keinen engeren Bezug zum Plangebiet haben und allenfalls vereinzelt jagen, das Gebiet durchfliegen und sehr selten übertagern.

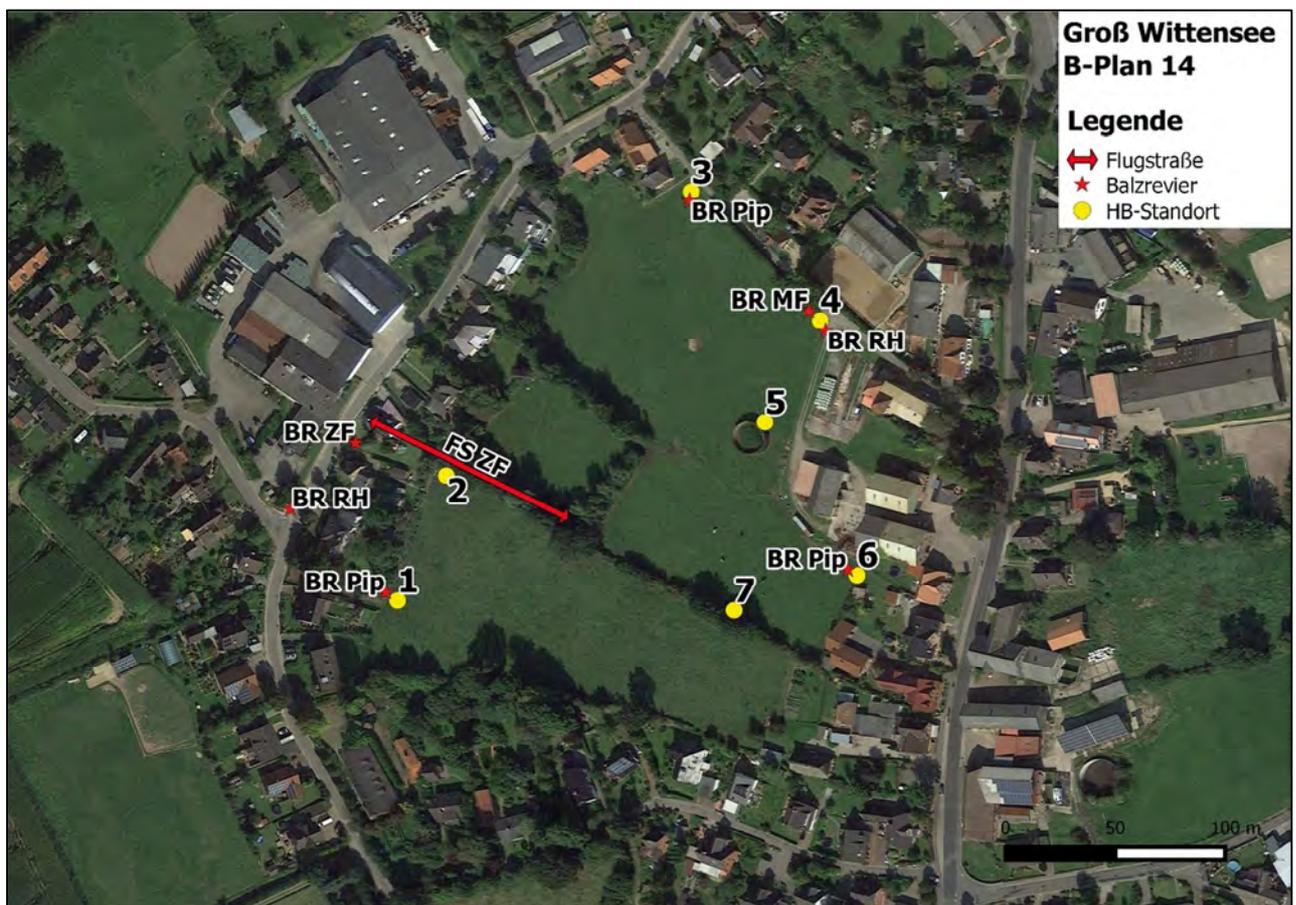


Abbildung 3: Übersicht der Horchboxen-Standorte, Balzreviere und Flugstraßen

In dem überplanten Stallgebäude und dem Lagerhallenkomplex konnten schließlich Fraßreste des Braunen Langohrs (Schmetterlingsflügel, s. Abbildung 4) nachgewiesen werden. Hier muss daher zumindest von einem regelmäßig aufgesuchten Fraßplatz möglicherweise aber auch von einem Wochenstubenquartierstandort ausgegangen werden. Eine Winterquartiereignung kann dort für alle Fledermausarten weitgehend ausgeschlossen werden, da die Gebäude nicht frostsicher sein

dürften. Darüber hinaus können sich insbesondere unter den Blechverkleidungen der betroffenen Gebäude Spaltenquartiere von z.B. Zwerg-, Mücken- oder Breitflügelfledermäusen befinden (s.o.). Ein aktueller Besatz oder konkrete Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung (Kot- oder Urinspuren) konnte in diesen aber nicht (mehr) festgestellt werden.



Abbildung 4: Fraßreste des Braunen Langohrs (Flügel des Tagpfauenauges) auf dem Dachboden des Stallgebäudes

Für alle gebäudebewohnenden Fledermäuse (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr) gilt am Standort, dass für die Quartiernutzung grundsätzlich ein großes Ausweichpotenzial vorhanden ist. Sie alle zeichnen sich durch ein regelmäßiges Quartierwechselverhalten aus, so dass sie i.d.R. über einen Verbund aus mehreren geeigneten Quartiergebäuden verfügen, so dass beidem Verlust eines Quartiergebäudes immer kurzfristige Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Im B-Plangebiet Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee vorkommende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet, V: abnehmende Art der Vorwarnliste „V“

FFH: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>---</p>	<p>IV</p>	<p>Häufigste Fledermausart Schleswig-Holsteins. Häufiges Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Wochenstubennutzung in überplanten Stallgebäuden möglich. Keine Winterquartiernutzung. Bäume ohne Großquartierpotenzial. Flugstraße im Westen des Plangebietes entlang des vorhandenen Knicks, dort auch ein Balzrevier (BR ZF). Weitere Balzreviere wahrscheinlich (BR Pip) Regelmäßige Jagdaktivitäten entlang der Gehölzstrukturen. Diese besitzen jedoch sicher keine essentielle Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Population.</p>
<p>Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i></p>	<p>V</p>	<p>IV</p>	<p>Eine der häufigsten Fledermäuse Schleswig-Holsteins. Im Untersuchungsgebiet regelmäßiges Vorkommen ähnlich häufig wie die Zwergfledermaus. Quartiernutzung wie Zwergfledermaus. Mind. ein Balzreviere (BR MF) im Osten und Norden des PG. Regelmäßige Jagdaktivitäten entlang der Gehölzstrukturen. Diese besitzen jedoch sicher keine essentielle Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Population.</p>
<p>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>3</p>	<p>IV</p>	<p>Vermutlich vorzugsweise im Spätsommer und Frühjahr während der Migration auftretend. Während dieser Zeit regelmäßiges Vorkommen mit mind. 2 Balzrevieren (BR RF). Großquartiere (Wochenstuben) in Hofgebäuden ebenfalls nicht auszuschließen, da sich die Art in der Region auch reproduziert. Regelmäßige Jagdaktivitäten entlang der Gehölzstrukturen. Diese besitzen jedoch sicher keine essentielle Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Population.</p>
<p>Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i></p>	<p>3</p>	<p>IV</p>	<p>Gelegentliches Vorkommen mit unregelmäßigen Jagdaktivitäten vereinzelter Individuen im Untersuchungsgebiet. Großquartiere aufgrund der eher geringen aktivitätsdichte in den überplanten Hofgebäuden eher unwahrscheinlich, dort jedoch Tageseinstände möglich.</p>

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	IV	Typische Waldfledermaus. Regelmäßig ausgiebige Jagdaktivitäten über dem Plangebiet. Jedoch aufgrund der vielfältigen Ausweichmöglichkeiten und der hohen Flugtüchtigkeit der Art sicher keine essentielle Bedeutung des PR als Jagdhabitat. Keine Großquartiere, da geeignete Quartierbäume fehlen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	IV	Fraßreste in Hofgebäuden deuten auf regelmäßiges Vorkommen dieser leise rufenden und daher schwer mit dem Detektor nachzuweisenden Art (Stichwort „Flüstersonar“) hin. Grundsätzlich ist eine Wochenstubennutzung in den betroffenen Hofgebäuden nicht auszuschließen, jedoch wechselt die Art häufig ihre Quartiere, so dass zahlreiche Quartiere im Verbund zur Verfügung stehen dürften. Winterquartiernutzung weitgehend auszuschließen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	---	IV	Sehr vereinzelt. Kein engerer Bezug zum Plangebiet.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	V	IV	Sehr vereinzelt. Kein engerer Bezug zum Plangebiet.

In der Tabelle 2 werden die Ergebnisse der insgesamt 12 ausgebrachten, auf die drei Erfassungstage verteilten Horchboxen dargestellt. Dabei fällt auf den ersten Blick eine insgesamt sehr hohe Aktivitätsdichte ins Auge, die hauptsächlich von Arten der Gattung *Pipistrellus*, unter denen hier alle drei in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten, nämlich die Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus zu finden sind sowie gelegentlich auch dem Großen Abendsegler ausgelöst wurde. Mehrfach wurde die tieffrequenten Balzrufe der Männchen der *Pipistrellus*-Arten aufgezeichnet, so dass sich auch über die Horchboxen dreimal auch konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Balzrevieren (BR Pip, s. Abbildung 3) ergaben. Insgesamt bilden die Horchboxen-Ergebnisse gut das Bild ab, das sich auch während der Detektorerhebungen herausstellte:

1. Eine relativ hohe Aktivitätsdichte von Kleinfledermäusen der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus), was auf die Nähe zu möglichen Wochenstubenquartieren im angrenzenden Siedlungsraum oder ggf. sogar in den beiden vom Abbruch betroffenen Hofgebäuden hindeutet.

2. Noch etwas stärker als während der Detektorerhebungen trat auf den Horchboxen der Abendsegler in Erscheinung. Für ihn scheint das Gebiet eine größere Bedeutung als Jagdhabitat zu besitzen, worauf neben der gelegentlich hohen Aktivitätsdichte auch die mehrfach registrierten Gruppenjagden deuten.
3. Die Breitflügelfledermaus sowie Arten der Gattung *Myotis* sind gegenüber den vier genannten Arten dagegen deutlich weniger im Gebiet präsent.

Tabelle 2: Ergebnisse der insgesamt an 7 Standorten (HB-1 bis HB-7, vgl. Abb. 3) eingesetzten Horchboxen

ausgedrückt in Anzahl aufgezeichneter Aktivitäten pro Ausbringungszyklus (jeweils eine ganze Nacht)
 AS: Großer Abendsegler, BF: Breitflügelfledermaus, Myo: unbestimmte *Myotis* oder *Plecotus* -Art, Pip: unbestimmte *Pipistrellus*-Art, BR: Balzrevier, n. a.: Standort nicht abgestellt
 Abundanzklassen nach LANU (2008):

Abundanzklasse	Aktivität	Abundanzklasse	Aktivität
0	keine	31 – 100	hoch
1 – 2	sehr gering	101 – 250	sehr hoch
3 – 10	gering	> 250	äußerst hoch
11 – 30	mittel		

HB-Standort	17.8.2016	08.09.2016	15.09.2016
HB-1	163 x Pip (2 x BR!) 5 x BF 11 x AS (GJ) 4 x Myo Σ = 183 → sehr hoch	-	-
HB-2	-	Ausfall	165 x Pip (BR!) 2 x BF 5 x AS Σ = 172 → sehr hoch
HB-3	195 x Pip (2 x BR!) 2 x BF 1 x AS Σ = 198 → sehr hoch	153 x Pip (BR!) 28 x AS (GJ) 1 x Myo Σ = 182 → sehr hoch	143 x Pip (2 BR !) 13 x BF Σ = 156 → sehr hoch
HB-4	-	-	19 x Pip (BR!) 3 x BF 10 x AS (GJ) Σ = 32 → hoch
HB-5	2 x Pip 7 x BF 1 x AS Σ = 10 → gering	7 x Pip (Balz) 6 x BF 56 x AS (GJ) Σ = 69 → hoch	-
HB-6	-	141 x Pip (Balz) 13 x BF	100 x Pip (GJ + BR) 27 x BF

HB-Standort	17.8.2016	08.09.2016	15.09.2016
		72 x AS (GJ) Σ = 226 → sehr hoch	28 x AS Σ = 155 → sehr hoch
HB-7	Ausfall	-	-

Kurzbewertung: Das B-Plangebiet scheint für Fledermäuse eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat innerhalb des Siedlungsraums zu besitzen. Neben Arten, die bevorzugt im Windschatten von Gehölzen jagen (Arten der Gattung *Pipistrellus*, Braunes Langohr) treten hier auch regelmäßig frei im Luftraum jagende Arten wie Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus in Erscheinung. Daneben ist die Balzrevierdichte der Kleinfledermäuse aus der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) als hoch zu bezeichnen, was möglicherweise in der Nähe zum Wittensee begründet liegt. Im Westen des Plangebietes konnte eine Flugstraße von Zwergfledermäusen nachgewiesen werden. In den überplanten Gebäuden befinden sich darüber hinaus Fraßplätze des Braunen Langohrs. Möglicherweise können hier auch Wochenstubenquartiere der Art sowie von Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus zu finden sein. Die Gehölze im Plangebiet besitzen dagegen keine Großquartierfunktion, da die entsprechenden quartiergeeigneten Strukturen fehlen. Die Bedeutung des B-Plangebiets wird für die Fledermausfauna als mittel bis hoch (in einem 5-stufigen Bewertungssystem würde dies der Wertstufe II - III entsprechen) eingeordnet.

5.2 Brutvögel



Insgesamt können im Planungsraum mindestens **38 Brutvogelarten** auftreten (Tabelle 3), von denen keine als gefährdet in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF ET AL. 2010) geführt wird. Außer der in der Nachbarschaft potenziell brütenden Schleiereule treten keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Vogelarten auf. Auch Vogelarten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie fehlen im lokalen Artenrepertoire.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten verschiedenen gehölzbrütenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet Lebensraum und Brutstätten. Hierzu zählen vor allem zahlreiche kleinere Singvogelarten sowie die Türken- und die Ringeltaube als einzige Nicht-Singvögel. Auch sind in den Saumzonen der gut ausgebildeten Knicks Brutvogelarten der bodennahen Staudenfluren (z. B. Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Fitis und Zilpzalp) zu erwarten. Weiterhin dürften Brutvogelarten des benachbarten Siedlungsraumes als mehr oder minder regelmäßige Nahrungsgäste auf den Grünländern des Untersuchungsgebiets auftreten. Hierzu zählen Arten wie z. B. Schleiereule (Brutverdacht am Rande des B-Plangebiets, vgl. Abbildung 2), Mauersegler, Mehlschwalbe, Dohle und Saatkrähe.

Die überplante Grünlandfläche weist als Bruthabitat für Vogelarten dagegen eine geringe Eignung auf. Für Vogelarten des Offenlandes ist der Bereich aufgrund der vorherrschenden hohen Nutzungsintensität und der fehlenden Offenheit als Brutplatz ungeeignet. Aufgrund der Gehölzstrukturen, die an den Grenzen des Plangebietes ausgebildet sind, sowie des angrenzenden Wohngebietes kann daher ein Vorkommen typischer Offenlandbrüter wie Schafstelze, Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel oder Kiebitz ausgeschlossen werden. Diese Vogelarten benötigen weite Flächen ohne höhere Sichtbarrieren. Die vorhandenen Gehölze und Gebäude stellen für sie störende Vertikalstrukturen dar.

In dem zum Abriss vorgesehenen Stallgebäude und dem Lagerhallenkomplex finden sich einige Nester von typischen Gebäudebrütern u.a. Amsel (Abbildung 6), Bachstelze, Hausrotschwanz und Zaunkönig (Abbildung 7).

Hervorzuheben sind hier insbesondere ca. 12-14, auf beide Gebäude verteilte Nester der Rauchschwalbe, so dass hier von einer kolonialen Ansiedlung der Art auszugehen ist (s. Abbildung 5).



Abbildung 5: Vier eng benachbart liegende Nester der Rauchschwalbe im Inneren der Lagerhalle

Zudem sind Vogelkästen an dem Lagerhallenkomplex befestigt (Abbildung 8), in dem typische Höhlenbrüter (wie z.B. die Meisenarten oder der Star) brüten können. In einem benachbarten

Gebäude brütete nach den Unterlagen des LLUR (vgl. Abbildung 2) eine Schleiereule. Vermutlich nutzt sie das B-Plangebiet zur Nahrungssuche. Von einer Brut in den überplanten Gebäuden ist nicht auszugehen, da dort keinerlei Gewöllereste gefunden werden konnten.



Abbildung 6: Amsele auf Trägerbalken im westlichen Teilstück der Lagerhalle



Abbildung 7: Nest des Zaunkönigs in einem alten Rauschschwalbennest



Abbildung 8: Stallgebäude mit Vogelnistkästen

Tabelle 3: Im B-Plangebiet Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee potenziell auftretende Brutvogelarten

RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (KNEIF ET AL. 2010): * ungefährdet

Schutz: §: besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§: streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein: g = günstig

Art (dt./lat.)	Schutz	Erhaltungszustand	RL SH
Amsel <i>Turdus merula</i>	§	g	*
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	§	g	*
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	§	g	*
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	§	g	*
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	§	g	*
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	§	g	*
Elster <i>Pica pica</i>	§	g	*
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	Neozoe	Neozoe	+
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	§	g	*
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	§	g	*
Gartenbauläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	§	g	*
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	§	g	*
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	g	*
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	§	g	*
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	g	*
Goldammer <i>Emberiza citronella</i>	§	g	*
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	§	g	*
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	§	g	*
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	§	g	*
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	§	g	*
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	§	g	*
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	§	g	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	§	g	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	§	g	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	§	g	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	§	g	*
Rauchschnalbe <i>Hirundo rustica</i>	§	g	*
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	§	g	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	§	g	*
Schwanzmeise <i>Aegithalos aegithalos</i>	§	g	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	§	g	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	§	g	*
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	§	g	*
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	§	g	*

Art (dt./lat.)	Schutz	Erhaltungszustand	RL SH
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	§	g	*
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	§	g	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	§	g	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	§	g	*

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist als verhältnismäßig arten- und individuenreich einzuschätzen. Jedoch können aufgrund der Habitatausstattung gefährdete oder besonders spezialisierte Arten ausgeschlossen werden. Am bemerkenswertesten ist noch die kleine Brutkolonie der Rauchschnalze anzusehen, die in der heutigen Siedlungslandschaft immer weniger Brutmöglichkeiten findet. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als **mittel (Wertstufe III)** einzuordnen.

2 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MLUR 2008) Vertreter der Artengruppen **Moose und Höhere Pflanzen** (Firnsglänzendes Sichelmoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich und Schwimmendes Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Seehund, Kegelrobbe, Fischotter, Biber und Haselmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse), **Amphibien** (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch), **Fische** (Nordseeschnäpel, Europäischer Stör), **Schmetterlinge** (Nachtkerzenschwärmer), **Libellen** (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Käfer** (Heldbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit) und **Weichtiere** (Gemeine Flussmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Fischotter oder Biber).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, der Haselmaus sowie von europarechtlich geschützten Amphibien und Reptilien werden im Plangebiet nach der Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen, der Verbreitung der Arten und der Habitateignung ausgeschlossen.

Im zu betrachtenden Eingriffsgebiet müssen unter den europäisch geschützten Arten daher nach der gegenwärtigen Kenntnislage lediglich Vorkommen von **Vögeln** und **Fledermäusen** betrachtet werden. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

Im Planungsraum kommen (potenziell) **acht Fledermausarten** (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler) vor. Davon haben allein die Wasser- und Fransenfledermaus keinen engeren Bezug zum Plangebiet und durchstreifen dieses lediglich vereinzelt auf Durchflügen (während der Migration?).

Wochenstuben in Bäumen sind unwahrscheinlich, in den beiden Abrissgebäude dagegen insbesondere von Zwerg-, Mücken und Rauhautfledermaus sowie dem Brauen Langohr nicht auszuschließen. Das Auftreten von Winterquartieren ist aufgrund der fehlenden quartiergeeigneten Strukturen in den Baumbeständen sowie der vermutlich nicht gegebenen Frostsicherheit in den Gebäuden daher sehr unwahrscheinlich. Kleinquartiere wie Tageseinstände oder Balzquartiere von Kleinfledermäusen der Gattung *Pipistrellus* kommen dagegen vermutlich regelmäßig sowohl in den Gehölzen als auch in den Gebäuden vor.

Wochenstubenquartiere zählen grundsätzlich zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die dem Schutz des § 44 (1) BNatSchG unterliegen, während Tages- und Balzquartiere i.d.R. nicht dazu gehören (vgl. LBV-SH & AFPE 2016). Ferner kann es durch den Abriss/die Fällung grundsätzlich zu vermeidbaren Tötungen von Tieren kommen, die sich ggf. noch in ihren Baum- oder Gebäudequartieren befinden, so dass dadurch ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden könnte. Folglich ist diesbezüglich eine Prüfrelevanz für die Gruppe der Fledermäuse gegeben.

Das Gebiet wird vermehrt als Jagdhabitat genutzt, hier sind insbesondere der Große Abendsegler aber auch die verschiedenen Kleinfledermausarten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) vergleichsweise häufig nachgewiesen worden. Aufgrund der vielfältigen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Wittensees sowie des weitgehenden Erhalts des Knicknetzes im Plangebiet sind jedoch für keine der lokalen Fledermausarten essentielle Nahrungsressourcen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen. Im Nordwesten findet sich zudem eine Flugstraße der Zwergfledermaus. Diese bleibt laut der aktuellen Planung erhalten. Es tritt daher durch den Verlust von Teilen der Jagdhabitats (insbesondere der Offenländer für Gr. Abendsegler und Breitflügelfledermaus) kein Verbotstatbestand ein.

In B-Plangebiet Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee können als Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse **38 heimische Brutvogelarten** potenziell vorkommen (s. Tabelle 3, vgl. Kap. 5.2 Brutvögel). Zu prüfen sind prinzipiell alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Vögel, die das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche nutzen, wie zum Beispiel die Schleiereule, können in räumlicher Nähe andere ähnliche Grünlandflächen finden und nutzen. Aufgrund der

Möglichkeit des Ausweichens kommt es bei diesen Vögeln nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen. Daher müssen sie in der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet werden.

Innerhalb des Plangebiets kann es im Zuge der Vorhabenrealisierung ferner zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln (Gehölz- und Gebäudebrüter) kommen. Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist folglich im Rahmen der Konfliktanalyse für die betroffenen Arten ebenfalls zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AFPE (2016) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besonderen Habitatansprüche eine Gruppenprüfung erfolgen; sie werden in Gilden (Gruppe von Arten mit vergleichbarer Brutbiologie und daher vergleichbaren vorhabenbedingten Auswirkungen) zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen betrachtet. Für Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z. B. Koloniebrüter) oder gefährdete Arten hat eine artspezifische Einzelprüfung zu erfolgen.

Prüfrelevanzen bestehen hier infolge des Fehlens von gefährdeten Arten ausschließlich für die drei Gilden der **Gebäudebrüter**, **Brutvögel bodennaher Staudenfluren** und **Gehölzbrüter** (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter zusammengefasst als Gehölzbrüter) sowie die Rauchschnalbe als einzigen Koloniebrüter, da diese planungsbedingt Brut- und Lebensstätten i. e. S. verlieren. Außerdem kann es zu Tötungen kommen, wenn der Gebäudeabriss sowie die Arbeiten zur Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung zur Brutzeit der Tiere stattfinden.

Alle relevanten Arten werden noch einmal in der Tabelle 4 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden anschließend nur noch diejenigen Arten näher betrachtet, für die in der Tabelle 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Tabelle 4: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee und deren Prüfrelevanz

* Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten möglich

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Arten des Anhangs IV FFH-RL		
Pflanzen	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Amphibien	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Laichgewässer fehlen.	nein

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Reptilien	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Fledermäuse	Rauhaut- (RL SH 3), Zwerg- (RL SH -) und Mückenfledermaus (RL SH V): Vorkommen von Tageseinständen und Balzquartieren in Bäumen und Hofgebäuden. Wochenstuben in geeigneten Spaltenquartieren in den vom Abriss betroffenen Hofgebäuden nicht auszuschließen. Keine Winterquartiernutzung. Nutzen lineare Gehölzstrukturen (Knicks) als Flugstraße(n) und jagen in z.T. hoher Intensität im Gebiet. Möglichkeit von baubedingten Tötungen.	ja
	Breitflügel-Fledermaus (RL SH 3): Mögliche Tageseinstände in den überplanten Gebäuden, Großquartiere unwahrscheinlich. Nutzung der Offenländer als (nicht essentielles) Jagdhabitat. Möglichkeit von baubedingten Tötungen.	ja
	Braunes Langohr (RL SH V): Fraßplätze in überplanten Gebäuden nachgewiesen. Hier auch Wochenstubennutzung möglich. Winterquartiernutzung wegen nicht gegebener Frostfreiheit der Gebäude praktisch auszuschließen. Jagdhabitatnutzung entlang der Knickstrukturen ist wahrscheinlich. Möglichkeit von baubedingten Tötungen.	ja
	Großer Abendsegler (RL SH 3): Keine geeigneten Quartierressourcen im Plangebiet vorhanden. Art nutzt das Plangebiet als (nicht-essentielles) Jagdhabitat. Keine Betroffenheiten.	nein
	Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Myotis spec.: Im Plangebiet nur vereinzelte Durchflüge detektiert, vermutlich keine tiefere Beziehung zum PG und daher Quartiernutzung unwahrscheinlich, keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen. Keine Betroffenheiten.	nein
Sonstige Säugetiere	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Sonstige Tiergruppen	(Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	nein
	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	
Europäische Vogelarten		
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	Keine Vorkommen	nein
Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL	Keine Vorkommen	nein

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Koloniebrüter	<p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p> <p>Kleinkolonie mit max. 12-14 Brutpaaren in den beiden vom Abriss betroffenen Hofgebäuden. Verlust von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG und mögliche Tötungen, wenn der Anriss während der Vogelbrutzeit erfolgen sollte (Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG)</p>	Ja
Vogelgilde „Gehölzbrüter“ (umfasst Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	<p>Vorkommen in Bäumen, Büschen, Knicks und Feldhecken sowie in Vogelkästen an Lagerhallenkomplex.</p> <p><i>Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmehse, Türkentaube, Weidenmeise, Zaunkönig.</i></p> <p>Zwei Abschnitte in Knicks sollen planungsbedingt gerodet werden. Es kann also zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>	Ja
Vogelgilde „Brutvögel der bodennahen Saum- und Staudenfluren“	<p>Vorkommen in Saum- und Staudenfluren in Bodennähe. Nestanlage insbesondere am Rand der Gehölze.</p> <p><i>Dorngrasmücke, Fasan, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp.</i></p> <p>Zwei Abschnitte in Knicks sollen planungsbedingt gerodet werden. Auch werden baubedingt Saum- und Staudenfluren entlang der Gehölzbestände betroffen sein. Es kann also zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>	Ja
Vogelgilde „Brutvögel menschlicher Bauten“ (Gebäudebrüter inkl. Nischen- und Halbhöhlenbrüter)	<p><i>In den beiden vom Abriss betroffenen Stallgebäuden und den daran angebrachten Nistkästen.</i></p> <p><i>Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Feld- und Haussperling, Grauschnäpper, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Star, Garten- und Hausrotschwanz, Zaunkönig</i></p> <p>Ein Stallgebäude und ein Lagerhallenkomplex sollen abgerissen werden. Dadurch kann es zu baubedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.</p>	Ja

7 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 6) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten Vögel und Fledermäuse auftreten.

7.1 Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

Die aktuellen Planungen umfassen insbesondere die Überplanung von etwa 4,1 ha landwirtschaftlich genutztem Grünland. Die Gehölze einschließlich der Knicks sollen nach derzeitigem Kenntnisstand weitestgehend erhalten werden. Einzelne Knickdurchbrüche von insgesamt 90 m Länge und Verluste von fünf Einzelbäumen sind jedoch zur Anlage der geplanten Straßen notwendig. Die verbleibenden Knicks sollen auf ca. 475 m Länge erhalten werden. Da sie jedoch anschließend innerhalb eines bebauten Siedlungsgebietes liegen, sind sie zu entwiden und im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Zusätzlich soll ein Stallgebäude sowie ein Lagerhallenkomplex auf dem Hof HAMMERICH im Osten des Plangebiets abgerissen werden. Die



landwirtschaftliche Nutzung (Viehhaltung) wird hier in Kürze eingestellt werden.

Abbildung 9: Aktueller B-Planentwurf (IPP, Stand: 15.12.2016)

Die Planung (Abbildung 9) beinhaltet eine ringförmige Erschließung des Gebietes, von der je im

Westen und Osten eine Straße auf die Mühlenstraße und die Dorfstraße münden. Einfamilienhäuser unterschiedlicher Ausprägung sind im gesamten Plangebiet geplant. Zudem ist im nordwestlichen Bereich ein Regenrückhaltebecken vorgesehen und im nordöstlichen Bereich ein Dienstleistungskomplex möglicherweise für die medizinische Versorgung.

Die wirkenden Faktoren sind somit vor allem ein dauerhafter Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten. Durch Überbauung von Grünland, Abriss der Gebäude und zum Teil auch durch Gehölzrodungen gehen diese potenziellen Habitate dauerhaft verloren. Baubedingt kann es zudem zu Tötungen durch den Abriss der Gebäude und durch Gehölzrodungen kommen, wenn dies in einer Zeit geschieht, in der die Habitate besetzt sind.

7.2 Prüfung hinsichtlich der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Die Relevanzprüfung in Kap. 6 hat gezeigt, dass im Rahmen des Artenschutzberichts zum B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee sowohl die im Gebiet potenziell auftretenden Vogelarten aus den Gilden der Gehölz- und Gebäudebrüter sowie der Brutvögel der bodennahen Staudensäume, die koloniebrütende Rauchschnalbe sowie fünf Fledermausarten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens sind die bau- und anlagebedingten Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (regelmäßig besetzte Reviere, ggf. Wochenstubenquartiere in den Abrißgebäuden) durch Überbauung und Rodung von Gehölzbereichen sowie durch den Abriss der Gebäude und eine baubedingte Tötung von möglicherweise brütenden oder übertagenden Individuen.

Die detaillierte Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt für die betroffenen Vogelgilden und Fledermäuse anhand der Tabelle 5 sowie in der folgenden Zusammenfassung:

Es sind ausschließlich europäische Vogelarten aus den Vogelgilden der Gehölzbrüter, Bodenbrüter und Gebäudebrüter, die Rauchschnalbe sowie fünf Fledermausarten betroffen.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und der Ergebnisse der Freilanderfassung kann als Ergebnis festgestellt werden, dass für das B-Plangebiet Nr. 14 mit Brutvorkommen von mindestens 38 einheimischen Vogelarten zu rechnen ist. Unter ihnen finden sich keine streng geschützten, landes- oder bundesweit bestandsgefährdeten Arten oder solche des Anhangs I der EU-VSRL.

Im Zuge der Konfliktanalyse wurden für die Brutvogelgilden der Gehölz- und Gebäudebrüter sowie der Brutvögel bodennaher Staudensäume sowie für die Rauchschnalbe und fünf Fledermausarten die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, ob und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt dabei zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die geprüften

Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für alle in den Gilden zusammengefassten Vogelarten, die Rauchschnalbe und die 5 Fledermausarten von einer theoretischen Auslösung der Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)** und **3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** ausgegangen werden muss.

Mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach **§ 44 (1) BNatSchG Nr. 2 (dauerhafte/erhebliche Störung)** ist nicht zu rechnen, da alle im Gebiet vorkommenden Arten als Siedlungsfolger entsprechend störungstolerant sind und sich grundsätzlich an die gegebenen Umstände im Siedlungsraum anpassen können.

Als Voraussetzung für ein Nichteintreten der Verbote nach **§ 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)** ist für die drei Vogelgilden, die Rauchschnalbe und die fünf Fledermausarten grundsätzlich eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Danach dürfen Bäume mit einer möglichen Tagesquartiereignung für Fledermäuse (alle Laubbäume mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe) und die Gebäude nur außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse beseitigt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres. Alle übrigen Gehölzrodungen sowie die erforderlichen Arbeiten zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 14.03. stattzufinden.

Auf diese Weise wird erreicht, dass einzelne Individuen nicht getötet bzw. verletzt werden können.

Im Hinblick auf den Verbotstatbestand **des § 44(1) S. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** ist festzustellen, dass neben den Gebäudeverlusten ferner Gehölzbestände insbesondere Knickabschnitte und fünf Einzelbäume betroffen sind.

Für die fünf gebäudebewohnenden Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) S. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben betroffen sein werden, da in den beiden Hofgebäuden durchaus größere Sommerquartiere (Wochenstuben) insbesondere der spaltenbewohnenden *Pipistrellus*-Arten sowie des Braunen Langohrs vorhanden sein könnten. Allerdings konnten für eine konkrete Quartiernutzung (außer Fraßreste des Braunen Langohrs) keine Hinweise bei der Gebäudebesichtigung gefunden werden. Grundsätzlich ist das potenzielle Quartierangebot für gebäudebewohnende Fledermausarten im Siedlungsraum relativ groß. Zu den typischen ökologischen Anpassungen der Arten gehört es, dass sie in der Regel über einen Verbund von mehreren (Wechsel)Quartieren verfügen, so dass der Verlust eines Quartiers nicht unmittelbar zum Zusammenbruch der Population führen muss und in aller Regel auch nicht führen wird. Daher kann in diesem Fall zugrunde gelegt werden, dass trotz des geplanten Eingriffs für die betroffenen Fledermausarten noch genügend Ausweichmöglichkeiten vor Ort gegeben sein dürften, ohne dass es zu einer erheblichen Einschränkung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte kommen dürfte. Gem. § 44 (5) BNatSchG tritt daher trotz des Verlusts der

potenziellen Quartiergebäude für die betroffenen Arten kein Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG ein. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den potenziellen Sommerquartierverlust ist nicht erforderlich. Winterquartiere sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen.

Die wenigen überplanten (potentiellen) Einzelquartiere (Tages- und Balzquartiere) in den Bäumen sind von keiner Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Populationen, da im Umkreis ebenfalls genügend Ausweichmöglichkeiten für die Tiere in vergleichbaren Bäumen vorhanden sind (vgl. auch LBV-SH & AFPE 2016). Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit auch in diesem Zusammenhang für die Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Für den Großteil der Gebäude bewohnenden Brutvögel kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass existentielle Habitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) S. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben betroffen sein werden. Die wenigen (potentiellen) Brutplätze sind von keiner Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Populationen, da im Umkreis genügend Ausweichmöglichkeiten für die Tiere in vergleichbaren Gebäuden vorhanden sind (vgl. auch LBV-SH & AFPE 2016). Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit auch in diesem Zusammenhang für einen Großteil der Gebäudebrüter ausgeschlossen werden.

Als einzige unter den lokalen Brutvogelarten kann für die koloniebrütende Rauchschwalbe aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche kein problemloses Ausweichen auf bisher unbesetzte Habitate in der Nachbarschaft zugrunde gelegt werden. Für die max. 12-14 Paare muss als daher für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ein Ausweichhabitat geschaffen werden, um das Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG zu vermeiden. Dazu ist es nötig, möglichst noch vor Beginn der nächsten Brutsaison, d.h. bis Mitte April 2017 insgesamt 28 artspezifische Nisthilfen in räumlichem Bezug zum Vorhabenraum in geeigneten Stallgebäuden anzubringen.

Diese Maßnahme sollte von Fachleuten begleitet werden, um ein erfolgreiches Ansiedeln der Rauchschwalbe sicher zu stellen. Die beiden Ställe für die Installation der Ersatz-Brutstätten (Maßnahme A4a und b im Umweltbericht (IPP 2017)) sind von uns bereits ausgewählt worden und liegen in direktem räumlichen Bezug zu der Eingriffsstelle.

Die Gehölzbrüter und Brutvögel bodennaher Staudensäume sind von einem Verlust von 90 m Knickdurchbrüchen und fünf Einzelbäumen, die als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reviere) genutzt werden, betroffen. Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Lebensstättenfunktion wird daher Ausgleich des Knickverlustes im Verhältnis von 1:1 und der Baumverlust im Verhältnis von 2:1 notwendig, da nicht ausreichend viele unbesetzte Lebensraumressourcen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen dürften.

Um den Erhalt der Reviere in den verbleibenden (entwidmeten) Knickabschnitten zu

gewährleisten, wird ferner ein Knickschutzstreifen von mindestens 2m Breite beidseitig der zu erhaltenden Knicks notwendig.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 14 keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

6.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

I. Vermeidungsmaßnahmen

- **Bauzeitenregelung Fledermäuse (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1):** Der Abriss aller Gebäude und die Fällung aller Laubbäume ab einem Stammdurchmesser von mind. 20 cm in Brusthöhe hat außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen.
- **Bauzeitenregelung Brutvögel (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2):** Die Beseitigung aller übrigen Gehölzbestände sowie alle Bodenarbeiten sind auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 15. März des Folgejahres (außerhalb der Brutzeit der Vögel) zu beschränken.
- **Einrichtung eines 2 m breiten Knickschutzstreifens beiderseits der nicht überplanten Knickabschnitte (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3):** Entlang der umgewandelten Knickabschnitte ist auf ca. 475 m Länge beiderseits der Knicks ein jeweils 2 m breiter Schutzstreifen einzurichten um die dauerhafte Ansiedlung von typischen Gehölzbrütern des Siedlungsraumes in diesen sicherzustellen.

II. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen):

- **Nisthilfen für Rauchschwalben (Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1):** In zwei Bauernhöfen der Umgebung sind insgesamt 28 artspezifische Nisthilfen für Rauchschwalben anzubringen (s. Maßnahme A4a und b im Umweltbericht (IPP 2017)). Dies sollte vor Beginn der nächsten Brutperiode Mitte April 2017 umgesetzt sein, um zu gewährleisten, dass die betroffenen Brutpaare rechtzeitig einen entsprechenden Brutplatz-Ersatz vorfinden.
- **Knickneuanlage auf 90 m Länge (Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA2):** Für die 90 m Knickverlust wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 notwendig. Somit sind orts- und zeitnah 90 m Knick neu anzulegen, um die volle Funktionsfähigkeit der betroffenen Brutvogelreviere dauerhaft sicherzustellen.
- **Baumersatz (Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA3):** Für den Verlust von 5 Großbäumen sind nach spätestens 5 Jahren im Östlichen Hügelland 10 neue standortgerechte heimische Bäume zu pflanzen.

III. Vorgezogene (CEF) Maßnahmen:

Nicht erforderlich

Tabelle 5: Wirkungen des B-Plans Nr. 14 auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Ableitung notwendiger Maßnahmen

Betroffene Art / Artengruppe	Wesentliche Vorhabenwirkung	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie				
Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfleder- maus, Braunes Langohr	Tötungen von Tieren durch Gebäudeabrisse und Baumfällungen möglich, sofern das Vorhaben während der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse durchgeführt werden sollte. Verlust potenzieller Wochenstuben- quartiere, in den beiden vom Abriss betroffenen Stallgebäude und Verlust von zusätzlichen Tageeseinständen und potenziellen Balzquartieren in den fünf betroffenen Großbäumen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungsverbot <i>und</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte wird durch Gebäudeabbriss vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang ohne flankierende Maßnahmen jedoch weiterhin erfüllt werden, da genügend Ausweichpotenzial im benachbarten Siedlungsraum vorhanden ist (Stichwort: Quartierverbund).	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme AV1 Bauzeitenregelung Fledermäuse: Alle Gebäudeabrisse und Fällungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen. 	Verbotstatbestände nicht verletzt
Europäische Vogelarten				
Koloniebrüter: Rauchschwalbe	Tötungen von Tieren durch Gebäudeabrisse möglich, sofern das Vorhaben während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden sollte. Verlust von 12-14 Rauchschwalben- Revieren	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungsverbot <i>und</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte wird durch Gebäudeabbriss vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang ohne flankierende Maßnahmen nicht mehr	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme AV1/2 Bauzeitenregelung Brutvögel / Fleder- mäuse: Alle Gebäudeabrisse sind außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. vorzunehmen. • Nicht (zwingend) vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- 	Verbotstatbestände nicht verletzt

Betroffene Art / Artengruppe	Wesentliche Vorhabenwirkung	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
		erfüllt werden.	<p>maßnahme AA1: Installation von 28 artspezifischen Rauchschwalben-Nisthilfen in räumlichem Zusammenhang zum Vorhabenraum: Vor dem Beginn der neuen Brutzeit (Mitte April 2017) sind in zwei ausgewählten Bauernhöfen der Nachbarschaft 28 artspezifische Nisthilfen für die Rauchschwalbe (unter biologischer Begleitung) zu installieren (s. Maßnahme A4a und b im Umweltbericht (IPP 2017)).</p>	
<p>Vogelgilden: Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter), Brutvögel bodennaher Staudensäume</p>	<p>Tötungen von Tieren durch Bodenarbeiten, Baumfällungen und Gehölzrodungen möglich, sofern das Vorhaben während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden sollte. Verlust von regelmäßig besetzten Brutrevieren in und am Rande der Gehölzbestände (90 m Knickverlust, 475 m Knickumwandlung, Verlust von fünf Einzelbäumen)</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungsverbot <i>und</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte wird durch Gehölzrodungen und Überbauung vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang ohne flankierende Maßnahmen nicht mehr erfüllt werden. Für die Gehölzbrüter in den Knicks und die Brutvögel der bodennahen Staudenfluren, die in der näheren Umgebung keine unbesetzten Brutreviere zum Ausweichen mehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme AV2 Bauzeitenregelung Brutvögel: Alle Gehölzbeseitigungen und Bodenarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.03. des Folgejahres vorzunehmen (in Bauzeitenregelung für Fledermäuse (Maßnahme AV2 inbegriffen)). • Vermeidungsmaßnahme AV3 Knickschutzstreifen: Einrichtung eines rd. 475 m langen, mind. 2 m breiten Knickschutzstreifens beidseitig der umgewandelten Knickabschnitte • Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme AA2: Knickneuanlage: Für 	<p>Verbotstatbestand nicht verletzt</p>

Betroffene Art / Artengruppe	Wesentliche Vorhabenwirkung	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
		finden können, tritt somit das Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 ein.	den Verlust der 90 m Knickabschnitte orts- und zeitnah ein neuer Knick von 90 m Länge anzulegen. • Nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahme AA3: Baumersatz: Für den Verlust von 5 Großbäumen sind innerhalb der nächsten 5 Jahre im Östlichen Hügelland 10 neue standortgerechte heimische Bäume zu pflanzen.	
Vogelgilde: Gebäudebrüter (ohne Rauchschwalbe)	Tötungen von Tieren durch Gebäudeabriss möglich, sofern das Vorhaben während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden sollte. Verlust von regelmäßig besetzten Brutplätzen in den beiden vom Abriss betroffenen Stallgebäuden	§ 44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungsverbot <i>und</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3: Fortpflanzungsstätte wird durch Gebäudeabriss vernichtet, ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte kann im räumlichen Zusammenhang jedoch ohne flankierende Maßnahmen weiterhin erfüllt werden (Ausweichmöglichkeiten der wenigen betroffenen Brutpaare).	• Vermeidungsmaßnahme AV1/2 Bauzeitenregelung Brutvögel / Fledermäuse: Alle Gebäudeabrisse sind außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. vorzunehmen.	Verbotstatbestand nicht verletzt

8 Zusammenfassung

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass es bei der Umsetzung des B-Plans Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bei den europäisch geschützten Gilden der Gehölz- und Gebäudebrüter, den Brutvögeln der bodennahen Staudensäume, der koloniebrütenden Rauchschnalbe sowie bei der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus und dem Braunem Langohr kommen kann. Zudem kann es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 für die Rauchschnalbe und die Vogelgilden der Gehölzbrüter und der Brutvögel bodennaher Staudensäume kommen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Tötungsverbot und Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann jedoch durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Die Ableitung der notwendigen Maßnahmen findet sich in der Tabelle 4.

Bei Einhaltung/Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen dem B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Groß Wittensee nach § 44 (5) BNatSchG aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Zugriffsverbote entgegen.

9 Literatur

- ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg., 2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. - Natur + Text, Rangsdorf, 544 S.
- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. -Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz), Juli 2010 (BGBl. I S. 2542).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. -Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH [Hrsg.], Kiel.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. -Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. -Kiel.
- GÜRLICH, S. (2006): FFH-Monitoring. Untersuchung zum Bestand von *Osmoderma eremita* und *Cerambyx cerdo* in den gemeldeten FFH-Gebieten Schleswig-Holsteins. Endbericht 2006.

- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- JÖDICKE, K. & J. STUHR & (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. –LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KLINGE, A.. (2014): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A. Datenrecherche zu 19 Einzelarten. Jahresbericht 2013. – Kooperationsprojekt zwischen dem MELUR, Kiel und der FÖAG, Kiel. 71 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R. LLUR SH – Natur –RL 20.
- KOOP, B. & R. K BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: 2. Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg. Neumünster.
- LANU & SN (= LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LANU (= LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf;jsessionid=7851F3A6E8ADCDB34E92952D043B68F4?_blob=publicationFile&v=2
- MLUR (2008 = Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [HRSG.]): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377..